

Landratsamt Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Michael Müller, Am Floschen 2, 88410 Bad Wurzach, beantragt eine erstmalige immissionschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage auf dem Flst. Nr. 86, Flur 1 in Bad Wurzach. Diese Biogasanlage wurde bereits am 04.03.2010 nach dem Baugesetzbuch genehmigt. Aufgrund der Überschreitung der Leistungs- und Kapazitätsschwellen der 4. BImSchV - 1 MW Feuerungs-wärmeleistung und der prognostizierten Gaslagermenge - ist eine erstmalige immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG erforderlich. Die geplante Erweiterung umfasst insbesondere die Aufstellung eines neuen BHKW-Moduls, die Entdrosselung der vorhandenen BHKW-Module, die Errichtung einer Gärresteverdampfungsanlage, die Errichtung eines Warmwasser-Pufferspeichers und die Errichtung eines Foliengas-speichers auf einer Bodenplatte. Die Biogasanlage soll zukünftig bedarfsgerecht und flexibel Strom produzieren und vermarkten können. Dafür muss die Anlage möglichst flexibel in der Fahrweise sein und ausreichend zusätzliche installierte Leistung aufweisen.

Für das Vorhaben ist eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG erforderlich. Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass durch diese Erweiterungsmaßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besonders zu schützenden Gebiete (Biotope) anzunehmen sind.

Die Einhaltung der Lärmrichtwerte an den jeweiligen Immissionsorten wurde durch eine Immissi-

onsprognose nachgewiesen. Ebenso geht aus der vorgelegten Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose hervor, dass die Immissionen der Anlage nicht als schädliche Umwelteinwirkungen zu werten sind.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i.V.m. 2 Abs. 1 UVPG zu befürchten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Ravensburg, den 21.09.2020

Harald Sievers, Landrat